

Amtsblatt der Europäischen Union

C 96



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang
23. März 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2015/C 096/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2015/C 096/02 Rechtssache C-420/14 P: Rechtsmittel der Jyoti Ceramic Industries PVT. Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 1. Juli 2014 in der Rechtssache T-239/12, Jyoti Ceramic Industries PVT. Ltd gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 10. September 2014. 2

2015/C 096/03 Rechtssache C-580/14: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 16. Dezember 2014 — Rechtsanwältin Sandra Bitter als Insolvenzverwalterin der Ziegelwerk Höxter GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland 2

2015/C 096/04 Rechtssache C-583/14: Vorabentscheidungsersuchen des Szombathelyi Közigazgatási és Munkügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 18. Dezember 2014 — Benjámín Dávid Nagy/Vas Megyei Rendőrfőkapitányság 3

DE

2015/C 096/05	Rechtssache C-596/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Madrid (Spanien), eingereicht am 22. Dezember 2014 — Ana de Diego Porras/Verteidigungsministerium . . .	3
2015/C 096/06	Rechtssache C-598/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Dezember 2014 vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 21. Oktober 2014 in der Rechtssache T-453/11, Szajner/HABM	4
2015/C 096/07	Rechtssache C-613/14: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 30. Dezember 2014 — James Elliott Construction Limited/Irish Asphalt Limited.	5
2015/C 096/08	Rechtssache C-614/14: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 31. Dezember 2014 — Strafverfahren gegen Atanas Ognyanov	6
2015/C 096/09	Rechtssache C-14/15: Klage, eingereicht am 14. Januar 2015 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union	7
2015/C 096/10	Rechtssache C-16/15: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo de Madrid (Spanien), eingereicht am 19. Januar 2015 — María Elena Pérez López/Servicio Madrileño de Salud (Comunidad de Madrid).	8

Gericht

2015/C 096/11	Rechtssache T-570/10 RENV: Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2015 — Environmental Manufacturing/HABM — Wolf (Darstellung eines Wolfskopfs) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke mit der Darstellung eines Wolfskopfs — Ältere nationale und internationale Bildmarken WOLF Jardin und Outils WOLF — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	10
2015/C 096/12	Rechtssache T-204/11: Urteil des Gerichts vom 11. Februar 2015 — Spanien/Kommission (Verbraucherschutz — Verordnung [EU] Nr. 15/2011 — Methoden zum Nachweis lipophiler Toxine in Muscheln — Ersetzung der Methode biologischer Dosierung an Mäusen durch die Methode der Flüssigchromatographie mit einer Tandem-Massenspektrometrie-Kopplung [LC-MS/MS] — Art. 168 AEUV — Verhältnismäßigkeit — Vertrauensschutz)	11
2015/C 096/13	Rechtssache T-387/12: Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2015 — Italien/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Obst und Gemüse — Tomatenverarbeitungssektor — Beihilfen für Erzeugerorganisationen — Von Italien getätigte Ausgaben — Art. 7 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 1258/1999 — Art. 31 der Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Pauschale Berichtigung)	11
2015/C 096/14	Rechtssache T-395/12: Urteil des Gerichts vom 11. Februar 2015 — Fetim/HABM — Solid Floor (Solidfloor The professional's choice) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Solidfloor The professional's choice — Ältere nationale Bildmarke SOLID floor, ältere Unternehmensbezeichnung und Domain Solid Floor Ltd — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Zeichenähnlichkeit — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	12

2015/C 096/15	Rechtssache T-473/12: Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2015 — Aer Lingus/Kommission (Staatliche Beihilfe — Irische Fluggaststeuer — Reduzierter Steuersatz für höchstens 300 Kilometer vom Flughafen Dublin entfernt liegende Flugziele — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Vorteil — Selektiver Charakter — Bestimmung der Begünstigten der Beihilfe — Art. 14 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Begründungspflicht)	12
2015/C 096/16	Rechtssache T-500/12: Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2015 — Ryanair/Kommission (Staatliche Beihilfe — Irische Fluggaststeuer — Reduzierter Steuersatz für höchstens 300 Kilometer vom Flughafen Dublin entfernt liegende Flugziele — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Vorteil — Selektiver Charakter — Bestimmung der Begünstigten der Beihilfe — Art. 14 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Begründungspflicht)	13
2015/C 096/17	Rechtssache T-33/13: Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2015 — Türkiye Garanti Bankasi/HABM — Card & Finance Consulting (bonus & more) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke bonus & more — Ältere internationale Bildmarke bonus net — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	14
2015/C 096/18	Rechtssache T-78/13: Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2015 — Red Bull/HABM — Sun Mark (BULLDOG) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BULLDOG — Ältere internationale und nationale Wortmarken BULL und RED BULL — Relative Eintragungshindernisse — Verwechslungsgefahr — Identität der Waren — Ähnlichkeit der Zeichen — Begriff der begrifflichen Ähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009)	15
2015/C 096/19	Rechtssache T-368/13: Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2015 — Boehringer Ingelheim International/HABM — Lehning entreprise (ANGIPAX) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ANGIPAX — Ältere nationale Gemeinschaftswortmarke ANTISTAX — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	16
2015/C 096/20	Rechtssache T-379/13: Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2015 — Innovation First/HABM (NANO) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke NANO — Anspruch auf rechtliches Gehör — Begründungspflicht — Prüfung des Sachverhalts von Amts wegen — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	16
2015/C 096/21	Rechtssache T-499/13: Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2015 — nMetric/HABM (SMARTER SCHEDULING) (Gemeinschaftsmarke — Internationale Registrierung, in der die Gemeinschaft benannt ist — Wortmarke SMARTER SCHEDULING — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	17
2015/C 096/22	Rechtssache T-648/13: Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2015 — IOIP Holdings/HABM (GLISTEN) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke GLISTEN — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	18
2015/C 096/23	Rechtssache T-7/14 P: Urteil des Gerichts vom 6. Februar 2015 — BQ/Rechnungshof (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Mobbing — Teilweise Abweisung der Schadensersatzklage im ersten Rechtszug — Verfälschung der Tatsachen — Begründungspflicht des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Verhältnismäßigkeit — Kostenteilung)	18

2015/C 096/24	Rechtssache T-85/14: Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2015 — Infocit/HABM — DIN (DINKOOL) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke DINKOOL — Ältere internationale Bildmarke DIN — Älteres nationales Unternehmenskennzeichen DIN — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	19
2015/C 096/25	Rechtssache T-396/13: Beschluss des Gerichts vom 26. Januar 2015 — Dosen/HABM — Gramm (Nano-Pad) (Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Nichtigkeitserklärung — Rücknahme des Antrags auf Nichtigkeitserklärung — Erledigung der Hauptsache)	20
2015/C 096/26	Rechtssache T-338/14: Beschluss des Gerichts vom 27. Januar 2015 — UNIC/Kommission (Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Aktionen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern — Allgemeine Zollpräferenzen für Rohhäute und halb verarbeitetes Leder mit Ursprung in Indien, Pakistan und Äthiopien — Ablehnung des Antrags auf vorübergehende Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)	20
2015/C 096/27	Rechtssache T-827/14: Klage, eingereicht am 24. Dezember 2014 — Deutsche Telekom/Kommission.	21
2015/C 096/28	Rechtssache T-830/14: Klage, eingereicht am 29. Dezember 2014 — Farahat/Rat	22
2015/C 096/29	Rechtssache T-45/15: Klage, eingereicht am 2. Februar 2015 — Hydrex/Kommission.	23
2015/C 096/30	Rechtssache T-248/12: Beschluss des Gerichts vom 6. Februar 2015 — Fuhr/Kommission	24
Gericht für den öffentlichen Dienst		
2015/C 096/31	Rechtssache F-2/15: Klage, eingereicht am 8. Januar 2015 — ZZ/Kommission	25
2015/C 096/32	Rechtssache F-3/15: Klage, eingereicht am 9. Januar 2015 — ZZ und ZZ/Kommission	25
2015/C 096/33	Rechtssache F-4/15: Klage, eingereicht am 12. Januar 2015 — ZZ u. a./Kommission	26
2015/C 096/34	Rechtssache F-5/15: Klage, eingereicht am 19. Januar 2015 — ZZ/Kommission	26
2015/C 096/35	Rechtssache F-16/15: Klage, eingereicht am 30. Januar 2015 — ZZ u. a./Kommission	27
2015/C 096/36	Rechtssache F-18/15: Klage, eingereicht am 2. Februar 2015 — ZZ u. a./Kommission	28

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2015/C 096/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 89 vom 16.3.2015

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 81 vom 9.3.2015

ABl. C 73 vom 2.3.2015

ABl. C 65 vom 23.2.2015

ABl. C 56 vom 16.2.2015

ABl. C 46 vom 9.2.2015

ABl. C 34 vom 2.2.2015

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Rechtsmittel der Jyoti Ceramic Industries PVT. Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer)
vom 1. Juli 2014 in der Rechtssache T-239/12, Jyoti Ceramic Industries PVT. Ltd gegen
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am
10. September 2014**

(Rechtssache C-420/14 P)

(2015/C 096/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Jyoti Ceramic Industries PVT. Ltd (Prozessbevollmächtigte: D. Jochim und R. Egerer, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), DeguDent GmbH

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Siebte Kammer) hat durch Beschluss vom 5. Februar 2015 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am
16. Dezember 2014 — Rechtsanwältin Sandra Bitter als Insolvenzverwalterin der Ziegelwerk Höxter
GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-580/14)

(2015/C 096/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rechtsanwältin Sandra Bitter als Insolvenzverwalterin der Ziegelwerk Höxter GmbH

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefrage

Verstößt die Regelung in Art. 16 Abs. 3 Satz 2 EH-RL⁽¹⁾, wonach die Sanktion wegen Emissionsüberschreitung für jede ausgestoßene Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber oder Luftfahrzeugbetreiber keine Zertifikate abgegeben hat, 100 Euro beträgt, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. L 275, S. 32.

**Vorabentscheidungsersuchen des Szombathelyi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn),
eingereicht am 18. Dezember 2014 — Benjámín Dávid Nagy/Vas Megyei Rendőr-főkapitányság**

(Rechtssache C-583/14)

(2015/C 096/04)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Szombathelyi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Benjámín Dávid Nagy

Beklagter: Vas Megyei Rendőr-főkapitányság

Vorlagefragen

1. Ist Art. 18 der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, wonach in diesem Mitgliedstaat am Straßenverkehr grundsätzlich nur Kraftfahrzeuge teilnehmen dürfen, denen von diesem Mitgliedstaat eine Zulassung und ein Kennzeichen erteilt worden sind, und eine Person, die in diesem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz hat und kein Arbeitnehmer im Sinne des Unionsrechts ist, wenn sie eine Befreiung von dieser Regel in Anspruch nehmen möchte, weil sie ein Kraftfahrzeug nutzt, das ihr ein Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt hat, bei einer Polizeikontrolle an Ort und Stelle nachweisen muss, dass sie die Voraussetzungen erfüllt, die die in Rede stehende Regelung des Mitgliedstaats vorsieht, und anderenfalls sofort eine Geldbuße verhängt wird, von der eine Befreiung nicht möglich ist und deren Betrag der Geldbuße entspricht, die bei einem Verstoß gegen die Registrierungspflicht festzusetzen ist?
2. Ist Art. 20 Abs. 2 Buchst. a der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, wonach in diesem Mitgliedstaat am Straßenverkehr grundsätzlich nur Kraftfahrzeuge teilnehmen dürfen, denen von diesem Mitgliedstaat eine Zulassung und ein Kennzeichen erteilt worden sind, und eine Person, die in diesem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz hat und kein Arbeitnehmer im Sinne des Unionsrechts ist, wenn sie eine Befreiung von dieser Regel in Anspruch nehmen möchte, weil sie ein Kraftfahrzeug nutzt, das ihr ein Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt hat, bei einer Polizeikontrolle an Ort und Stelle nachweisen muss, dass sie die Voraussetzungen erfüllt, die die in Rede stehende Regelung des Mitgliedstaats vorsieht, und anderenfalls sofort eine Geldbuße verhängt wird, von der eine Befreiung nicht möglich ist und deren Betrag der Geldbuße entspricht, die bei einem Verstoß gegen die Registrierungspflicht festzusetzen ist?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Madrid (Spanien), eingereicht am
22. Dezember 2014 — Ana de Diego Porras/Verteidigungsministerium**

(Rechtssache C-596/14)

(2015/C 096/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Ana de Diego Porras

Rechtsmittelgegner: Verteidigungsministerium

Vorlagefragen

1. Gehört die Abfindung wegen Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags zu den Beschäftigungsbedingungen, auf die sich Paragraph 4 Abs. 1 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung ⁽¹⁾ bezieht?
2. Wenn diese Abfindung zu diesen Beschäftigungsbedingungen gehört: Steht Personen mit einem direkt zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer geschlossenen Arbeitsvertrag oder -verhältnis, dessen Ende durch objektive Bedingungen wie das Erreichen eines bestimmten Datums, die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe oder das Eintreten eines bestimmten Ereignisses bestimmt wird, die gleiche Abfindung wegen Vertragsbeendigung zu wie einem vergleichbaren Dauerbeschäftigten, dessen Vertrag aus sachlichen Gründen beendet wird?
3. Wenn ein befristet beschäftigter Arbeitnehmer bei Vertragsbeendigung aus sachlichen Gründen die gleiche Abfindung zusteht wie einem Dauerbeschäftigten: Ist die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge durch Art. 49 Abs. 1 Buchst. c des Estatuto de los Trabajadores (Arbeitnehmerstatut) ordnungsgemäß umgesetzt worden, oder ist diese Vorschrift diskriminierend und läuft sie der Richtlinie zuwider, weil sie ihre Ziele und ihre praktische Wirksamkeit beeinträchtigt?
4. Da keine sachlichen Gründe dafür bestehen, Arbeitnehmern mit Interimsverträgen einen Anspruch auf Abfindung wegen Beendigung des befristeten Arbeitsvertrags zu versagen, ist die im Estatuto de los Trabajadores vorgesehene unterschiedliche Regelung der Beschäftigungsbedingungen dieser Arbeitnehmer nicht nur im Verhältnis zu Dauerbeschäftigten, sondern auch im Verhältnis zu den übrigen befristet beschäftigten Arbeitnehmern diskriminierend?

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 275, S. 43).

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. Dezember 2014 vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
(Marken, Muster und Modelle) (HABM) gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom
21. Oktober 2014 in der Rechtssache T-453/11, Szajner/HABM**

(Rechtssache C-598/14 P)

(2015/C 096/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Parteien des Verfahrens: Gilbert Szajner, Forge de Laguiole

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- dem Kläger die dem Amt entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf zwei Gründe, nämlich einen Verstoß gegen Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke ⁽¹⁾ und einen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. L 711-4 des französischen Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum).

Dem Rechtsmittelführer zufolge darf das Gericht die Entscheidung nur dann aufheben oder abändern, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Erlasses mit einem der in Art. 65 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 genannten Nichtigkeits- oder Abänderungsgründe behaftet war. Das Gericht habe insofern gegen Art. 65 Abs. 2 der genannten Verordnung verstoßen, als es den Umfang seiner Rechtmäßigkeitskontrolle verkannt habe, der auf die vor der Beschwerdekammer geltend gemachten rechtlichen (einschließlich der am Tag des Erlasses der Entscheidung bestehenden Rechtsprechung) und tatsächlichen Umstände beschränkt sei. Das Gericht habe nicht nachgewiesen, dass die Beschwerdekammer am Tag des Erlasses der angefochtenen Entscheidung einen Fehler begangen habe. Das Gericht habe die Beurteilung der Beschwerdekammer durch seine eigene ersetzt und eine Beurteilung des Urteils der französischen Cour de cassation vom 10. Juli 2012 vorgenommen, zu der die Beschwerdekammer nicht habe Stellung nehmen können.

Außerdem habe das Gericht das Urteil der französischen Cour de cassation vom 10. Juli 2012 verfälscht, indem es festgestellt habe, dass es „hinsichtlich des Umfangs des Schutzes einer Firma keineswegs mehrdeutig [ist] und ... allgemein angewendet werden [kann]“, und ihm im Zusammenhang mit Art. L. 711-4 des französischen Code de la propriété intellectuelle eine Tragweite zugeschrieben habe, die es gegenüber den anderen Unterlagen der Akte offenkundig nicht habe.

Schließlich habe das Gericht einen Fehler begangen, als es die Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft Forge de Laguiole im Licht markenrechtlicher Kriterien bestimmt habe. Das Gericht hätte die Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft Forge de Laguiole in Bezug auf den Verwendungszweck und die Nutzung der von ihr verkauften Waren und nicht bloß im Hinblick auf die Art der Ware bestimmen müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 78, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 30. Dezember 2014 —
James Elliott Construction Limited/Irish Asphalt Limited**

(Rechtssache C-613/14)

(2015/C 096/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court, Irland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Rechtsmittelgegnerin: James Elliott Construction Limited

Beklagte und Rechtsmittelführerin: Irish Asphalt Limited

Vorlagefragen

- Ist in einem Fall, in dem eine Partei nach dem Wortlaut eines privatrechtlichen Vertrags verpflichtet ist, ein Produkt zu liefern, das im Einklang mit einer nationalen Norm hergestellt wurde, die ihrerseits in Umsetzung einer europäischen Norm angenommen wurde, die aufgrund eines Auftrags der Europäischen Kommission nach der Richtlinie über Bauprodukte (89/106/EWG) ⁽¹⁾ ausgegeben wurde, die Auslegung dieser Norm eine Frage, zu der der Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV um Vorabentscheidung ersucht werden kann?
 - Falls Frage 1 a bejaht wird: Schreibt die Norm EN13242:2002 vor, dass ihre Einhaltung oder Nichteinhaltung nur durch Prüfungen im Einklang mit den vom CEN (*Comité Européen de Normalisation*) angenommenen (nicht in Auftrag gegebenen) Normen, auf die in der Norm EN13242:2002 Bezug genommen wird, und nur durch Prüfungen zum Zeitpunkt der Herstellung und/oder der Lieferung des Produkts nachgewiesen werden kann; oder kann die Nichteinhaltung der Norm (und dementsprechend die Vertragsverletzung) auch durch Prüfungen nachgewiesen werden, die später durchgeführt werden, falls die Ergebnisse dieser Prüfungen logisch schlüssig belegen, dass die Norm nicht eingehalten wurde?
- Ist ein nationales Gericht, das mit einer privatrechtlichen Klage wegen Vertragsverletzung in Bezug auf ein Produkt befasst ist, das entsprechend einer im Auftrag der Europäischen Kommission nach der Richtlinie über Bauprodukte ausgegebenen europäischen Norm hergestellt worden ist, verpflichtet, nationale Rechtsvorschriften, die Bedingungen betreffend die Handelsüblichkeit und die Zwecktauglichkeit oder Qualität enthalten, nicht anzuwenden, weil entweder der Wortlaut der Rechtsvorschriften oder ihre Anwendung Normen oder technische Spezifikationen oder Vorschriften schaffen würden, die nicht gemäß den Bestimmungen der Richtlinie über Normen und technische Vorschriften (98/34/EG) ⁽²⁾ notifiziert worden sind?

3. Ist ein nationales Gericht, das mit einer Klage wegen Verletzung eines privatrechtlichen Vertrags befasst ist, die sich aus der Nichterfüllung einer (kraft Gesetzes in einem Vertrag zwischen den Parteien geltenden und von ihnen nicht geänderten oder ausgeschlossenen) Bedingung im Hinblick auf die Handelsüblichkeit oder die Eignung eines im Einklang mit der Norm EN13242:2002 hergestellten Produkts für bestimmte Zwecke ergeben soll, verpflichtet, von der Vermutung auszugehen, dass das Produkt von handelsüblicher Beschaffenheit und für seinen Zweck geeignet ist, und, falls ja, kann diese Vermutung nur durch den Nachweis der Nichteinhaltung der Norm EN13242:2002 mittels Prüfungen widerlegt werden, die im Einklang mit den Prüfverfahren, auf die in der Norm EN13242:2002 verwiesen wird, und die zum Zeitpunkt der Lieferung des Produkts durchgeführt worden sind?
4. Für den Fall, dass die Fragen 1 a und 3 beide zu bejahen sind: Ist von oder nach der Norm EN13242:2002 ein maximaler Schwefelgehalt für Zuschlagstoffe vorgeschrieben, so dass die Einhaltung dieses Grenzwerts Voraussetzung u. a. dafür wäre, dass die Vermutung der Handelsüblichkeit oder der Zwecktauglichkeit besteht?
5. Für den Fall, dass die Fragen 1 a und 3 beide zu bejahen sind: Setzt die Berufung auf die durch den Anhang ZA zur Norm EN13242:2002 bzw. durch Art. 4 der Richtlinie über Bauprodukte (89/106/EWG) begründete Vermutung den Nachweis voraus, dass das Produkt mit dem „EG“-Zeichen gekennzeichnet war?

-
- (¹) Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40, S. 12).
- (²) Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204, S. 37).

Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 31. Dezember 2014
— Strafverfahren gegen Atanas Ognyanov

(Rechtssache C-614/14)

(2015/C 096/08)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Verurteilte Person: Atanas Ognyanov

Weiterer Beteiligter: Sofiyiska gradska prokuratura

Vorlagefrage

1. Liegt ein Verstoß gegen das Unionsrecht (Art. 267 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 47 und Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder andere anwendbare Bestimmungen) vor, wenn das Gericht, das ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt hat, nach Erlass der Vorabentscheidung das Verfahren fortsetzt und eine Entscheidung in der Sache selbst erlässt, ohne sich abzulehnen; Grund für die Ablehnung wäre, dass das Gericht im Vorabentscheidungsersuchen einen vorläufigen Standpunkt zur Sache selbst geäußert hat (indem es einen bestimmten Sachverhalt als feststehend und eine bestimmte Rechtsvorschrift als auf diesen Sachverhalt anwendbar angesehen hat)?

Die Vorlagefrage wird unter der Annahme gestellt, dass bei der Feststellung der Tatsachen und des anwendbaren Rechts zwecks Vorlage des Vorabentscheidungsersuchens alle verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Rechts der Beteiligten, Beweismittel anzuführen und zu plädieren, beachtet wurden.

2. Falls auf die erste Vorlagefrage geantwortet wird, dass es rechtmäßig ist, das Verfahren fortzusetzen, liegt dann ein Verstoß gegen das Unionsrecht vor, wenn:
- A) das Gericht alles, was es in dem Vorabentscheidungsersuchen festgestellt hat, ohne Änderungen in seiner endgültigen Entscheidung wiedergibt und es im Hinblick auf diese tatsächlichen und rechtlichen Lösungen ablehnt, neue Beweise zu erheben und die Beteiligten anzuhören; faktisch würde das Gericht nur zu solchen Fragen neue Beweise erheben und die Beteiligten anhören, die im Vorabentscheidungsersuchen nicht als feststehend angesehen wurden?
 - B) das Gericht zu allen relevanten Fragen neue Beweise erhebt und die Beteiligten anhört, einschließlich der Fragen, zu denen es seinen Standpunkt bereits im Vorabentscheidungsersuchen geäußert hat, und es in seiner endgültigen Entscheidung seinen abschließenden Standpunkt äußert, der sich auf alle erhobenen Beweise stützt und nach Erörterung aller Argumente der Beteiligten gebildet wurde, gleichgültig, ob die Beweise vor der Vorlage des Vorabentscheidungsersuchens oder nach Erlass der Vorabentscheidung erhoben und die Argumente davor oder danach vorgetragen wurden?
3. Falls auf die erste Vorlagefrage geantwortet wird, dass es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, das Verfahren fortzusetzen, ist es dann mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn sich das Gericht dafür entscheidet, das Ausgangsverfahren nicht fortzusetzen, sondern sich wegen Befangenheit abzulehnen, weil die Fortsetzung des Verfahrens gegen das nationale Recht verstoßen würde, das ein höheres Maß an Schutz für die Interessen der Beteiligten und der Rechtspflege bietet; wenn nämlich die Ablehnung darauf beruht, dass:
- A) das Gericht im Rahmen des Vorabentscheidungsersuchens vor Erlass seiner endgültigen Entscheidung einen vorläufigen Standpunkt zum Verfahren geäußert hat, was zwar nach dem Unionsrecht, nicht jedoch nach dem nationalen Recht zulässig ist;
 - B) das Gericht seinen endgültigen Standpunkt in zwei Rechtsakten und nicht in einem bilden würde (falls man davon ausgeht, dass das Vorabentscheidungsersuchen keinen vorläufigen, sondern einen endgültigen Standpunkt darstellt), was zwar nach dem Unionsrecht, nicht aber nach dem nationalen Recht zulässig ist?

Klage, eingereicht am 14. Januar 2015 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union
(Rechtssache C-14/15)

(2015/C 096/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: F. Drexler, A. Caiola und M. Pencheva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2014/731/EU des Rates vom 9. Oktober 2014 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten in Malta ⁽¹⁾, den Beschluss 2014/743/EU des Rates vom 21. Oktober 2014 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten in Zypern ⁽²⁾ und den Beschluss 2014/744/EU des Rates vom 21. Oktober 2014 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten in Estland ⁽³⁾ für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Parlament stützt seine Nichtigkeitsklage auf zwei Klagegründe, nämlich zum einen auf einen Verstoß gegen die Verträge und zum anderen auf die Verletzung wesentlicher Formvorschriften.

Das Parlament ist erstens der Auffassung, dass der Rat beim Erlass der angefochtenen Beschlüsse eine falsche Rechtsgrundlage angewandt habe.

Zweitens wirft das Parlament dem Rat vor, ein rechtlich nicht zutreffendes Beschlussfassungsverfahren angewandt zu haben.

⁽¹⁾ ABl. L 302, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 308, S. 100.

⁽³⁾ ABl. L 308, S. 102.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo de Madrid (Spanien), eingereicht am 19. Januar 2015 — María Elena Pérez López/Servicio Madrileño de Salud (Comunidad de Madrid)

(Rechtssache C-16/15)

(2015/C 096/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: María Elena Pérez López

Beklagter: Servicio Madrileño de Salud (Comunidad de Madrid)

Vorlagefragen

1. Verstößt Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes 55/2003 vom 16. Dezember über das Rahmenstatut des statutarischen Personals der Gesundheitsdienste gegen die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates ⁽¹⁾ vom 28. Juni 1999 enthaltene EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999, weil er Missbräuche durch Inanspruchnahme aufeinanderfolgender Ernennungen als Aushilfskraft begünstigt, und ist daher unanwendbar, soweit er
 - a) weder eine Obergrenze für die Gesamtdauer aufeinanderfolgender Ernennungen als Aushilfskraft noch eine Höchstzahl ihrer Verlängerungen festlegt;
 - b) es in das Belieben der Verwaltung stellt, zu entscheiden, ob planmäßige Stellen geschaffen werden, wenn zur Erbringung derselben Leistungen für eine Gesamtdauer von zwölf oder mehr Monaten in einem Zeitraum von zwei Jahren mehr als zwei Ernennungen vorgenommen werden;
 - c) es erlaubt, Ernennungen als Aushilfskraft vorzunehmen, ohne zu verlangen, dass darin der dies rechtfertigende konkrete objektive Grund zeitlicher, zyklischer oder außerordentlicher Art genannt wird?
2. Verstößt Art. 11 Abs. 7 des Erlasses der Consejería de Economía y Hacienda de la Comunidad de Madrid vom 28. Januar 2013, der festlegt, dass „[a]m Ende des Ernennungszeitraums ... auf jeden Fall das Dienstverhältnis zu beenden und die dem Zeitraum der erbrachten Leistungen entsprechenden Guthaben auszuzahlen [sind], auch wenn im Anschluss eine erneute Ernennung derselben Person erfolgt“, mithin unabhängig davon, ob der die Ernennung rechtfertigende konkrete objektive Grund hinfällig geworden ist, wie es Paragraph 3 Nr. 1 der im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 enthaltene EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999 vorsieht, gegen die Rahmenvereinbarung und ist daher unanwendbar?

3. Ist es mit dem Zweck, den die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 enthaltene EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999 verfolgt, vereinbar, den Art. 9 Abs. 3 Unterabs. 3 des Gesetzes 55/2003 vom 16. Dezember über das Rahmenstatut des statutarischen Personals der Gesundheitsdienste dahin auszulegen, dass dann, wenn zur Erbringung derselben Leistungen für eine Gesamtdauer von zwölf oder mehr Monaten in einem Zeitraum von zwei Jahren mehr als zwei Ernennungen vorgenommen werden, im Gesundheitszentrum eine Planstelle zu schaffen ist, mit der Folge, dass der bislang als Aushilfskraft ernannte Bedienstete nunmehr eine befristete Ernennung erhalten muss?
4. Ist es mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der in der im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 enthaltenen EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999 anerkannt wird, vereinbar, bei dem zeitweilig beschäftigten statutarischen Aushilfspersonal in Anbetracht der im Wesentlichen übereinstimmenden Sachverhalte dieselbe Ausgleichszahlung vorzunehmen wie bei den als Aushilfskraft beschäftigten Arbeitnehmern, da es unsinnig wäre, dass Beschäftigte mit derselben Qualifikation, die Leistungen für dasselbe Unternehmen (Servicio Madrileño de Salud) erbringen, dieselbe Funktion erfüllen und zur Deckung desselben zyklischen Bedarfs eingestellt wurden, am Ende ihres Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses eine unterschiedliche Behandlung erfahren, ohne dass ein Grund ersichtlich wäre, der einem zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen dienenden Vergleich befristeter Verträge entgegensteht?

(¹) ABl. L 175, S. 43.

GERICHT

**Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2015 — Environmental Manufacturing/HABM — Wolf
(Darstellung eines Wolfskopfs)**

(Rechtssache T-570/10 RENV) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke mit der
Darstellung eines Wolfskopfs — Ältere nationale und internationale Bildmarken WOLF Jardin und Outils
WOLF — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 096/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Environmental Manufacturing LLP (Stowmarket, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, und M. Atkins, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Société Elmar Wolf (Wissembourg, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Boespflug)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 6. Oktober 2010 (Sache R 425/2010-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Société Elmar Wolf und der Environmental Manufacturing LLP

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 6. Oktober 2010 (Sache R 425/2010-2) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen vor dem Gericht und dem Gerichtshof angefallenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten, die der Environmental Manufacturing LLP vor dem Gericht und dem Gerichtshof entstanden sind.
3. Die Société Elmar Wolf trägt ihre eigenen vor dem Gericht und dem Gerichtshof angefallenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten, die der Environmental Manufacturing vor dem Gericht und dem Gerichtshof entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 26.2.2011.

Urteil des Gerichts vom 11. Februar 2015 — Spanien/Kommission**(Rechtssache T-204/11) ⁽¹⁾****(Verbraucherschutz — Verordnung [EU] Nr. 15/2011 — Methoden zum Nachweis lipophiler Toxine in Muscheln — Ersetzung der Methode biologischer Dosierung an Mäusen durch die Methode der Flüssigchromatographie mit einer Tandem-Massenspektrometrie-Kopplung [LC-MS/MS] — Art. 168 AEUV — Verhältnismäßigkeit — Vertrauensschutz)**

(2015/C 096/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Muñoz Pérez, dann S. Martínez-Lage Sobredo und schließlich A. Rubio González, abogados del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Jimeno Fernández und A. Marcoulli)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 15/2011 der Kommission vom 10. Januar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 hinsichtlich anerkannter Testmethoden zum Nachweis mariner Biotoxine in lebenden Muscheln (ABl. L 6, S. 3)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 160 vom 28.5.2011.

Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2015 — Italien/Kommission**(Rechtssache T-387/12) ⁽¹⁾****(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Obst und Gemüse — Tomatenverarbeitungssektor — Beihilfen für Erzeugerorganisationen — Von Italien getätigte Ausgaben — Art. 7 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 1258/1999 — Art. 31 der Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Pauschale Berichtigung)**

(2015/C 096/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von S. Fiorentino, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi und D. Bianchi)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2012/336/EU der Kommission vom 22. Juni 2012 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 165, S. 83)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 319 vom 20.10.2012.

Urteil des Gerichts vom 11. Februar 2015 — Fetim/HABM — Solid Floor (Solidfloor The professional's choice)

(Rechtssache T-395/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Solidfloor The professional's choice — Ältere nationale Bildmarke SOLID floor, ältere Unternehmensbezeichnung und Domain Solid Floor Ltd — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Zeichenähnlichkeit — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 096/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Fetim BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Bakers)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: O. Mondéjar Ortuño)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Solid Floor Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Malynicz)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Juni 2012 (Sache R 884/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Solid Floor Ltd und der Fetim BV

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fetim BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 355 vom 17.11.2012.

Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2015 — Aer Lingus/Kommission

(Rechtssache T-473/12) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfe — Irische Fluggaststeuer — Reduzierter Steuersatz für höchstens 300 Kilometer vom Flughafen Dublin entfernt liegende Flugziele — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Vorteil — Selektiver Charakter — Bestimmung der Begünstigten der Beihilfe — Art. 14 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Begründungspflicht)

(2015/C 096/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Aer Lingus Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: K. Bacon, D. Scannell und D. Bailey, Barristers, sowie A. Burnside, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, D. Grespan und T. Maxian Rusche)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Irland (Prozessbevollmächtigte: E. Creedon, A. Joyce und J. Quaney im Beistand von E. Regan, SC, und B. Doherty, Barrister)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2013/199/EU der Kommission vom 25. Juli 2012 über die staatliche Beihilfe SA.29064 (11/C, ex 11/NN) — Differenzierte Fluggaststeuersätze in Irland (ABl. 2013, L 119, S. 30)

Tenor

1. *Art. 4 des Beschlusses 2013/199/EU der Kommission vom 25. Juli 2012 über die staatliche Beihilfe SA.29064 (11/C, ex 11/NN) — Differenzierte Fluggaststeuersätze in Irland wird insoweit für nichtig erklärt, als er die Rückforderung der Beihilfe von den Begünstigten in Höhe eines im 70. Erwägungsgrund dieses Beschlusses auf 8 Euro je Fluggast festgelegten Betrags anordnet.*
2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Die Europäische Kommission wird verurteilt, neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten der Aer Lingus Ltd zu tragen.*
4. *Aer Lingus trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.*
5. *Irland trägt seine eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2015 — Ryanair/Kommission

(Rechtssache T-500/12) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfe — Irische Fluggaststeuer — Reduzierter Steuersatz für höchstens 300 Kilometer vom Flughafen Dublin entfernt liegende Flugziele — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Vorteil — Selektiver Charakter — Bestimmung der Begünstigten der Beihilfe — Art. 14 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Begründungspflicht)

(2015/C 096/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ryanair Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: B. Kennelly, Barrister, sowie Rechtsanwälte E. Vahida und I.-G. Metaxas-Maragkidis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, D. Grespan und T. Maxian Rusche)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Aer Lingus Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: K. Baxon, D. Scannell und D. Bailey, Barristers, sowie A. Burnside, Solicitor)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Irland (Prozessbevollmächtigte: E. Creedon, A. Joyce und J. Quaney im Beistand von E. Regan, SC, und B. Doherty, Barrister)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2013/199/EU der Kommission vom 25. Juli 2012 über die staatliche Beihilfe SA.29064 (11/C, ex 11/NN) — Differenzierte Fluggaststeuersätze in Irland (ABl. 2013, L 119, S. 30)

Tenor

1. Art. 4 des Beschlusses 2013/199/EU der Kommission vom 25. Juli 2012 über die staatliche Beihilfe SA.29064 (11/C, ex 11/NN) — Differenzierte Fluggaststeuersätze in Irland wird insoweit für nichtig erklärt, als darin die Rückforderung der Beihilfe von den Begünstigten in Höhe eines im 70. Erwägungsgrund dieses Beschlusses auf 8 Euro je Fluggast festgelegten Betrags angeordnet wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission wird verurteilt, neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten der Ryanair Ltd zu tragen.
4. Ryanair trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.
5. Die Aer Lingus Ltd und Irland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2015 — Türkiye Garanti Bankasi/HABM — Card & Finance Consulting (bonus & more)

(Rechtssache T-33/13) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke bonus & more — Ältere internationale Bildmarke bonus net — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 096/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Türkiye Garanti Bankasi AS (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Güell Serra)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Pohlmann, dann A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Card & Finance Consulting GmbH (Nürnberg, Deutschland)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 12. November 2012 (Sache R 1890/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Türkiye Garanti Bankasi AS und der Card & Finance Consulting GmbH

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 12. November 2012 (Sache R 1890/2011-4) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen und die der Türkiye Garanti Bankasi AS entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 23.3.2013.

Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2015 — Red Bull/HABM — Sun Mark (BULLDOG)

(Rechtssache T-78/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BULLDOG — Ältere internationale und nationale Wortmarken BULL und RED BULL — Relative Eintragungshindernisse — Verwechslungsgefahr — Identität der Waren — Ähnlichkeit der Zeichen — Begriff der begrifflichen Ähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 096/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Red Bull GmbH (Fuschl am See, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Renck, T. Heitmann und I. Fowler, Solicitor, dann Rechtsanwalt A. Renck und I. Fowler, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Mattina, dann P. Bullock und A. Schifko, dann D. Walicka und schließlich M. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Sun Mark Ltd (Middlesex, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 16. November 2012 (Sache R 107/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Red Bull GmbH und der Sun Mark Ltd

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 16. November 2012 (Sache R 107/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Red Bull GmbH und der Sun Mark Ltd wird aufgehoben.
2. Der Antrag von Red Bull, der Sun Mark die Kosten aufzuerlegen, wird zurückgewiesen.
3. Das HABM trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 13.4.2013.

**Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2015 — Boehringer Ingelheim International/HABM — Lehning
entreprise (ANGIPAX)**

(Rechtssache T-368/13) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke
ANGIPAX — Ältere nationale Gemeinschaftswortmarke ANTISTAX — Relatives
Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/
2009)**

(2015/C 096/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Boehringer Ingelheim International GmbH (Ingelheim am Rhein, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte V. von Bomhard und D. Slopek, dann Rechtsanwältin V. von Bomhard)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Pétrequin und J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Lehning entreprise SARL (Sainte-Barbe, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Demoly)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 29. April 2013 (Sache R 571/2012-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Boehringer Ingelheim International GmbH und der Lehning entreprise SARL

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Boehringer Ingelheim International GmbH trägt die Kosten einschließlich der Aufwendungen der Lehning entreprise SARL, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) notwendig waren.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2015 — Innovation First/HABM (NANO)

(Rechtssache T-379/13) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke NANO — Anspruch auf rechtliches
Gehör — Begründungspflicht — Prüfung des Sachverhalts von Amts wegen — Absolutes
Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG]
Nr. 207/2009)**

(2015/C 096/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Innovation First, Inc. (Greenville, South Carolina, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Zecher)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: A. Poch)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 19. April 2013 (Sache R 1271/2012-1) über die Anmeldung des Wortzeichens NANO als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Innovation First, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2015 — nMetric/HABM (SMARTER SCHEDULING)

(Rechtssache T-499/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Internationale Registrierung, in der die Gemeinschaft benannt ist — Wortmarke SMARTER SCHEDULING — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 096/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: nMetric LLC (Costa Mesa, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Fuchs und Rechtsanwältin A. Münch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Juni 2013 (Sache R 887/2012-2) über die internationale Registrierung der Wortmarke SMARTER SCHEDULING, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die nMetric LLC trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 5.2.2013.

Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2015 — IOIP Holdings/HABM (GLISTEN)**(Rechtssache T-648/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke GLISTEN — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 096/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: IOIP Holdings LLC (Fort Wayne, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Dhondt und S. Kinart)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 11. September 2013 (Sache R 1028/2013-2) über die Anmeldung des Wortzeichens GLISTEN als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die IOIP Holdings LLC trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 1.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 6. Februar 2015 — BQ/Rechnungshof**(Rechtssache T-7/14 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Mobbing — Teilweise Abweisung der Schadensersatzklage im ersten Rechtszug — Verfälschung der Tatsachen — Begründungspflicht des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Verhältnismäßigkeit — Kostenteilung)**

(2015/C 096/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: BQ (Bereldange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, J.-N. Louis und M. de Abreu Caldas)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rechnungshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Kennedy, B. Schäfer und I. Ni Riagáin Düro, dann B. Schäfer und I. Ni Riagáin Düro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 23. Oktober 2013, BQ/Rechnungshof (F-39/12, SlgÖD, EU:F:2013:158), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr BQ trägt im vorliegenden Rechtszug seine eigenen Kosten und die Kosten des Rechnungshofs der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 14.4.2014.

Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2015 — Infocit/HABM — DIN (DINKOOL)**(Rechtssache T-85/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke DINKOOL — Ältere internationale Bildmarke DIN — Älteres nationales Unternehmenskennzeichen DIN — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 096/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Infocit — Prestação de Serviços, Comércio Geral e Indústria, Lda (Luanda, Angola) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Oliveira)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: DIN — Deutsches Institut für Normung eV (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Bagh)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 12. November 2013 (Sache R 1106/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen dem DIN — Deutsches Institut für Normung eV und der Infocit — Prestação de Serviços, Comércio Geral e Indústria, Lda.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Infocit — Prestação de Serviços, Comércio Geral e Indústria, Lda trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).
3. Das DIN — Deutsches Institut für Normung eV trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 5.5.2014.

Beschluss des Gerichts vom 26. Januar 2015 — Dosen/HABM — Gramm (Nano-Pad)**(Rechtssache T-396/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Nichtigkeitserklärung — Rücknahme des Antrags auf Nichtigkeitserklärung — Erledigung der Hauptsache)**

(2015/C 096/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte*Kläger:* Franko Dosen (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Losert)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Pohlmann dann M. Fischer)*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Thomas Gramm (Wesel, Deutschland)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 13. Mai 2013 (Sache R 1981/2011-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Thomas Gramm und Franko Dosen

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Beklagten.

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 21.9.2013.

Beschluss des Gerichts vom 27. Januar 2015 — UNIC/Kommission**(Rechtssache T-338/14) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Aktionen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern — Allgemeine Zollpräferenzen für Rohhäute und halb verarbeitetes Leder mit Ursprung in Indien, Pakistan und Äthiopien — Ablehnung des Antrags auf vorübergehende Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)**

(2015/C 096/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien*Klägerin:* Unione nazionale industria conciaria (UNIC) (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Fratini und M. Bottino)*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. De Meester und D. Recchia)**Gegenstand**

Klage auf Nichtigserklärung des Schreibens der Kommission vom 19. März 2014 an die Klägerin, mit dem deren Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der zugunsten der Republik Indien, der Islamischen Republik Pakistan und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien auf Rohhäute und halb verarbeitetes Leder gewährten allgemeinen Zollpräferenzregelungen abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Streithilfesantrag der Italienischen Republik hat sich erledigt.
3. Die *Unione nazionale industria conciararia (UNIC)* trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 7.7.2014.

Klage, eingereicht am 24. Dezember 2014 — Deutsche Telekom/Kommission**(Rechtssache T-827/14)**

(2015/C 096/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deutsche Telekom AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Apel und Rechtsanwalt D. Schroeder)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission C(2014) 7465 final vom 15. Oktober 2014 in der Sache AT.39523 — Slovak Telekom, berichtigt durch den Beschluss der Kommission C(2014) 10119 final vom 16. Dezember 2014, für ganz oder teilweise nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft,
- hilfsweise, die gegen die Klägerin verhängten Geldbußen aufzuheben oder herabzusetzen,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Offensichtliche Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts und Rechtsfehler sowie Verstoß gegen das rechtliche Gehör der Klägerin bei der Feststellung missbräuchlichen Verhaltens
 - Die Klägerin trägt vor, dass die Kommission eine Lieferverweigerung nicht ordnungsgemäß festgestellt habe, da sie die Unerlässlichkeit des relevanten vorgelagerten Inputs nicht geprüft hätte.
 - Die Klägerin macht ferner geltend, dass die Kommission der Klägerin zu Sachverhalt und Methoden, mit denen sie eine Preis-Kosten-Schere des betroffenen Unternehmens festgestellt habe, kein rechtliches Gehör gewährt hätte.
 - Darüber hinaus wird vorgetragen, dass die Kommission bei der Preis-Kosten-Schere eine fehlerhafte Methodologie angewendet sowie die langfristigen durchschnittlichen Grenzkosten fehlerhaft berechnet habe.
2. Zweiter Klagegrund: Offensichtliche Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Feststellung der Dauer des Verstoßes
 - Die Klägerin macht an dieser Stelle geltend, dass die Kommission den Verstoß nicht bereits mit der Veröffentlichung des Standardangebots hätte beginnen lassen und jedenfalls das Jahr 2005 nicht in den Verstoßzeitraum hätte einbeziehen dürfen.

3. Dritter Klagegrund: Offensichtliche Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Zurechnung des Verstoßes an die Klägerin, da die Kommission die tatsächliche Ausübung bestimmenden Einflusses der Klägerin auf das betroffene Unternehmen nicht nachgewiesen habe
 - Die Klägerin macht geltend, dass die Kommission der Klägerin das wettbewerbswidrige Verhalten des betroffenen Unternehmens nicht hätte zurechnen dürfen, da die Klägerin und dieses Unternehmen keine wirtschaftliche Einheit gebildet hätten.
 - Insbesondere habe die Kommission nicht nachgewiesen, dass die Klägerin tatsächlich bestimmenden Einfluss auf das betroffene Unternehmen ausgeübt habe. Zudem sei der Klägerin das angeblich missbräuchliche Verhalten des betroffenen Unternehmens nicht bekannt gewesen.
 - Ferner trägt die Klägerin vor, dass die Kommission bei ihrem Versuch, die tatsächliche Ausübung bestimmenden Einflusses nachzuweisen, bei der Auslegung des Sachverhalts insbesondere gegen die Unschuldsvermutung verstoßen habe.
 - Schließlich wird unter anderem geltend gemacht, dass die Kommission nicht nachgewiesen habe, dass die angebliche Ausübung bestimmenden Einflusses erheblich gewesen sei.
4. Vierter Klagegrund: Rechtsfehler durch die Verhängung eines eigenen getrennten Bußgelds gegenüber der Klägerin
 - Nach Auffassung der Kommission seien das betroffene Unternehmen und die Klägerin Teil ein und desselben Unternehmens gewesen und zwar während der gesamten Dauer des Verstoßes als auch noch zum Zeitpunkt der Bußgeldfestsetzung, aber auch bereits zum Zeitpunkt des für die Wiederholungstäterschaft herangezogenen Verstoßes der Klägerin, der von der Kommission im Jahr 2003 sanktioniert wurde. Die Kommission hätte der Klägerin daher kein eigenes, getrenntes Bußgeld auferlegen dürfen, da der Grundsatz der individuellen Straf- und Sanktionsfestsetzung nur das Unternehmen als solches und nicht die ihm angehörenden juristischen Personen betreffe.
5. Fünfter Klagegrund: Offensichtliche Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße
 - An dieser Stelle wird geltend gemacht, dass die Kommission bei der Berechnung des Grundbetrages nicht auf den Umsatz des betroffenen Unternehmens mit den betroffenen Produkten im Jahr 2010 hätte zurückgreifen dürfen, sondern hätte den durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2005 — 2010 heranziehen müssen.
 - Ferner hätte die Kommission bei der Berücksichtigung der Dauer des Verstoßes auf keinen Fall das Jahr 2005 einbeziehen dürfen.

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2014 — Farahat/Rat

(Rechtssache T-830/14)

(2015/C 096/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mohamed Farahat (Kairo, Ägypten) (Prozessbevollmächtigte: P. Saini, QC, B. Kennelly, Barrister, und N. Sheikh, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) Nr. 2014/730/GASP des Rates vom 20. Oktober 2014⁽¹⁾ zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2014 des Rates vom 20. Oktober 2014⁽²⁾ zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien für nichtig zu erklären, soweit sie auf den Kläger Anwendung finden;
- dem Beklagten die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Der Rat habe den Grund für die Aufnahme in den Anhang des Beschlusses und der Verordnung nicht beachtet. Der Kläger trägt vor,
 - der Rat mache geltend, der Kläger sei Vizepräsident für Finanzen und Verwaltung des Unternehmens Tri Ocean Energy und aufgrund seiner Stellung für die Tätigkeiten der Organisation in Bezug auf Erdöllieferungen an das Regime verantwortlich,
 - es gebe keinerlei Beweise, um dieses Vorbringen zu untermauern, und ein Beweisantritt durch den Rat sei nicht erfolgt.
2. Der Rat habe gegen die Verteidigungsrechte des Klägers und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verstoßen, da die angefochtenen Maßnahmen ohne die Berücksichtigung von Verfahrensgarantien erlassen worden seien, um sicherzustellen, dass dem Kläger eine umfassende Begründung und eine Garantie, dass er ordnungsgemäß angehört werde, gegeben werde.
3. Der Rat habe dem Kläger keine hinreichenden Gründe für seine Einbeziehung genannt. Der Kläger trägt vor, die Begründung sei nicht ausreichend, um ihm die Möglichkeit zu geben, die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen wirksam zu widerlegen oder einem Gericht die Möglichkeit zu geben, die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses zu prüfen.
4. Der Rat habe die Grundrechte des Klägers auf Eigentum und einen guten Ruf verletzt. Der Rat habe nicht nachgewiesen, dass die erheblichen Auswirkungen auf die Eigentumsrechte des Klägers gerechtfertigt und angemessen seien.
5. Der Rat habe durch die Aufnahme des Klägers in die Liste einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Der Kläger bringt vor,
 - es gebe keinerlei Informationen oder Beweise, um zu untermauern, dass Tri Ocean Energy tatsächlich eine Unterstützerin des syrischen Regimes sei,
 - es gebe keinerlei Informationen oder Beweise für die Annahme, dass der Kläger allein aufgrund seiner Stellung für die angeführten Handlungen von Tri Ocean Energy verantwortlich sei.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss 2014/730/GASP des Rates vom 20. Oktober 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 301, S. 36).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2014 des Rates vom 20. Oktober 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 301, S. 7).

Klage, eingereicht am 2. Februar 2015 — Hydrex/Kommission

(Rechtssache T-45/15)

(2015/C 096/29)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Hydrex NV (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Van Eysendeyk)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Rechtswidrigkeit des Beschlusses der Europäischen Kommission, C(2015) 103 final vom 12. Januar 2015, der der Klägerin gemäß Art. 297 AEUV mit Schreiben vom 13. Januar 2015 mitgeteilt wurde, betreffend die Einziehungsanordnung Nr. 3241405101 für einen Betrag von 540 721,10 Euro wegen offensichtlich mangelhafter Begründung und folglich vollkommen unzutreffender Beurteilung festzustellen und ihn daher für nichtig zu erklären;

- der Europäischen Kommission aufzugeben, alle zu Unrecht eingeforderten und/oder zurückbehaltenen Beträge zurückzuzahlen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Finanzhilfvereinbarung LIFE06 ENV/B/000362 „Demonstration of a 100 % non-toxic durable hull protection and anti-fouling system contributing to zero emission to the aquatic environment and saving 3-8 % heavy fuels“ sei 2006 zwischen der Europäischen Kommission und der Klägerin unterzeichnet worden. Die streitige Einziehung der Kommission beruhe auf einer Ex-post Überprüfung, die gezeigt habe, dass die in Betracht kommenden Kosten des Projekts gesenkt werden müssten.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin eine Verletzung der Begründungspflicht geltend. Die Kommission habe eine Überprüfung, die stattgefunden habe, als noch alle Unterlagen zur Verfügung gestanden hätten, nicht berücksichtigt. Hilfsweise trägt sie vor, die Kommission habe ihre Anmerkung zu einem Ex-post Überprüfungsbericht zum Nachweis für einen zusätzlichen Betrag nicht in Betracht gezogen.

Beschluss des Gerichts vom 6. Februar 2015 — Fuhr/Kommission

(Rechtssache T-248/12) ⁽¹⁾

(2015/C 096/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 227 vom 28.7.2012.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 8. Januar 2015 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-2/15)

(2015/C 096/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Véghely)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der dem Kläger die Einrichtungsbeihilfe und das Tagegeld verweigert wurden, und Antrag auf Verurteilung der Kommission, diese Zulagen zuzüglich Zinsen zu zahlen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 4. März 2014 aufzuheben, soweit damit abgelehnt wird, ihm Einrichtungsbeihilfe und Tagegeld gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 des Anhangs VII des Beamtenstatuts zu gewähren;
- die Kommission zu verurteilen, ihm Einrichtungsbeihilfe und Tagegeld bei Dienstantritt zuzüglich Zinsen vom Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Beträge an gemäß Anhang VII des Beamtenstatuts zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 9. Januar 2015 — ZZ und ZZ/Kommission

(Rechtssache F-3/15)

(2015/C 096/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ und ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis et N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, mit denen die Anträge der Kläger auf teilweise Rückzahlung der Beiträge zur Versorgungsordnung der Europäischen Union, die von ihren Dienstbezügen abgezogen worden waren, sowie auf Neuberechnung der Dienstjahre, die infolge der Übertragung der vor ihrem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Europäischen Union anzurechnen sind, zurückgewiesen worden sind

Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 22 des Anhangs XIII des Statuts in seiner seit dem 1. November 2014 geltenden Fassung für unanwendbar zu erklären;
- die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 12. Januar 2015 — ZZ u. a./Kommission**(Rechtssache F-4/15)**

(2015/C 096/33)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz, Rechtsanwältin N. Flandin und Rechtsanwalt S. Rodrigues)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, die in den Verordnungen Nrn. 422/2014 und 423/2014 für die Jahre 2011 und 2012 vorgesehenen Angleichungen auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Kläger anzuwenden, und Ersatz des entstandenen materiellen Schadens

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtenen Entscheidungen und, soweit erforderlich, die Entscheidungen aufzuheben, mit denen die Beschwerden zurückgewiesen wurden;
- die Beklagte zu verurteilen, ihnen die rückständigen Dienstbezüge, die einer Angleichung ihrer Dienst- und Versorgungsbezüge um einen Satz von 1,7 % in den Jahren 2011 und 2012 entsprechen, als Ersatz des materiellen finanziellen Schadens zu zahlen, zuzüglich Verzugszinsen ab dem Tag der Verkündung des zu erlassenden Urteils nach dem um zwei Prozentpunkte erhöhten Zinssatz der Europäischen Zentralbank;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 19. Januar 2015 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-5/15)**

(2015/C 096/34)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Feststellung der Rechtswidrigkeit von Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts und Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers auf das Versorgungssystem der Union, bei der die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts zur Anwendung kamen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts rechtswidrig ist;
- die Entscheidung vom 16. Januar 2014 aufzuheben, die vom Kläger vor seinem Diensteintritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche im Rahmen der Übertragung dieser Ansprüche auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union nach den Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 anzurechnen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2015 — ZZ u. a./Kommission

(Rechtssache F-16/15)

(2015/C 096/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Bontinck und Rechtsanwältin A. Guillerme)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Arbeitsplatzbeschreibung der Kläger in der Anwendung Sysper 2 geändert wurde und sie nicht in die Liste der für die Beförderung nach der Besoldungsgruppe AST 10 im Beförderungsverfahren 2014 vorgeschlagenen Beamten aufgenommen wurden

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Rechtswidrigkeit von Art. 45 des Statuts und des Anhangs I sowie der sich darauf beziehenden Übergangsvorschriften festzustellen;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. April 2014, die Beförderungsakte der Kläger im System „Sysper 2“ zu ändern, um ihnen jede Beförderungsmöglichkeit zu nehmen, aufzuheben;
- die am 24. Juni 2014 bekannt gegebene anschließende Entscheidung der Anstellungsbehörde, die Kläger nicht in die Liste der für die Beförderung nach der Besoldungsgruppe AST 10 im Beförderungsverfahren 2014 gemäß Art. 45 des Statuts vorgeschlagenen Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen;

hilfsweise,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. April 2014, die Beförderungsakte der Kläger im System „Sysper 2“ zu ändern, um ihnen jede Beförderungsmöglichkeit zu nehmen, aufzuheben;

- die am 24. Juni 2014 bekannt gegebene anschließende Entscheidung der Anstellungsbehörde, die Kläger nicht in die Liste der für die Beförderung nach der Besoldungsgruppe AST 10 im Beförderungsverfahren 2014 gemäß Art. 45 des Statuts vorgeschlagenen Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 2. Februar 2015 — ZZ u. a./Kommission

(Rechtssache F-18/15)

(2015/C 096/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Bontinck und Rechtsanwältin A. Guillerme)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Arbeitsplatzbeschreibung der Kläger in der Anwendung Sysper 2 geändert wurde und/oder sie nicht in die Liste der für die Beförderung nach den Besoldungsgruppen AD 13 und AD 14 im Beförderungsverfahren 2014 vorgeschlagenen Beamten aufgenommen wurden

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Rechtswidrigkeit von Art. 45 des Statuts und des Anhangs I sowie der sich darauf beziehenden Übergangsvorschriften festzustellen;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. April 2014, die Beförderungsakte der Kläger im System „Sysper 2“ zu ändern, um ihnen jede Beförderungsmöglichkeit zu nehmen, aufzuheben;
- die am 24. Juni 2014 bekannt gegebene anschließende Entscheidung der Anstellungsbehörde, die Kläger nicht in die Liste der für die Beförderung nach den Besoldungsgruppen AD 13 und AD 14 im Beförderungsverfahren 2014 gemäß Art. 45 des Statuts vorgeschlagenen Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen;

hilfsweise,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. April 2014, die Beförderungsakte der Kläger im System „Sysper 2“ zu ändern, um ihnen jede Beförderungsmöglichkeit zu nehmen, aufzuheben;
 - die am 24. Juni 2014 bekannt gegebene anschließende Entscheidung der Anstellungsbehörde, die Kläger nicht in die Liste der für die Beförderung nach den Besoldungsgruppen AD 13 und AD 14 im Beförderungsverfahren 2014 gemäß Art. 45 des Statuts vorgeschlagenen Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
 - der Kommission die Kosten aufzuerlegen.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE